

Stadt Bleckede
Herr Frank Dühring
Lüneburger Str. 2a
21354 Bleckede

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	Mey	Cathrin Meyer	-12	FoA.Uelzen@LWK-Niedersachsen.de	22.09.2022

Ermittlung Kompensationsbedarf für Wald
Waldumwandlung: Gemarkung Barskamp, Flur 2, Flurstück 301/2
Flächengröße: 1.800 m²

Sehr geehrter Herr Dühring,

hiermit übersende ich Ihnen die Kompensationsermittlung des Forstamtes Uelzen zur geplanten Waldumwandlung für die Waldfläche in der Gemarkung Barskamp.

1. Einleitung

Auf dem Grundstück in der Gemarkung Barskamp, Flurstück 301/2, Flur 2 ist geplant eine Waldfläche von 1.800 m² in Anspruch zu nehmen.

Durch die geplante Waldumwandlung des oben genannten Flurstückes ist Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis von 1:1 für diese Waldumwandlung. Der tatsächliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung ist nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016) durch eine fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG zu ermitteln.

Das Forstamt Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde durch Frau Wübbenhorst am 08.09.2022 aufgefordert eine Kompensationsermittlung abzugeben, aus der die Höhe eines möglichen waldbaulichen Ausgleichs ersichtlich wird. Die nachfolgende Kompensationsermittlung stellt den möglichen waldbaulichen Ausgleich auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zum niedersächsischen Landeswaldgesetz (NWaldLG, Rd.Erl. d. ML vom 05.11.2016) dar. Die Verfasserin der vorliegenden Kompensationsermittlung gilt als Bachelor of Science Forstwirtschaft als fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG.

2. Verfahren zur Ermittlung der Ersatzaufforstungshöhe

Der Flächenumfang der Ersatzaufforstung wird in Kap. 3 nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016) ermittelt.

In den Ausführungsbestimmungen des zitierten Erlasses wird die Ermittlung der Kompensationshöhe wie folgt erläutert: „Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.“

Die Wertigkeitsstufen sind in den Tab.1 bis 3 dargestellt.

Tab. 1: Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Tab. 2: Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 Durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturelose Waldrandsituation

Tab. 3: Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Nah-erholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

„Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.“

Die Kompensationshöhe ist wie in Tab. 4 dargestellt zu berechnen.

Tab. 4: Ermittlung der Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 –1,2
2 –3	1,3 –1,7
> 3	1,8 –3,0

„In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.

Mögliche Zuschläge sind wie in Tab. 5 dargestellt zu berechnen.

Tab. 5: Mögliche Zuschläge bei Sondersituationen.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotoptypen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

3. Bewertung der Waldfunktionen

3.1 Einleitung

Die für die Bewertung der Waldfunktionen relevanten Bestandesparameter konnten durch Geländebegehung am 19.09.2022 erhoben werden.

Zusätzlich kann auf Bestandesdaten einer vorhandenen Waldinventur aus dem Jahr 2012 zurückgegriffen werden. Nach den vorliegenden Unterlagen dieser Waldinventur handelte es sich zum Zeitpunkt der Aufnahme um ein 84-jährigen Kiefernbestand. Die Waldfläche ist voll bestockt und besitzt eine Gesamtgröße von 1.800 m². Nach MÖLLER (2004) muss die mit Waldbäumen bestockte Fläche in der Regel eine Mindestbreite von 30 m und eine zusammenhängende Fläche von 1.000 m² erreichen, damit sie als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG einzustufen ist. KEDING & HENNING (2003) gehen ebenfalls von einer Mindestbreite von 30 m aus und geben als Mindestflächengröße etwa 900 m² an. Im vorliegenden Fall werden diese Mindestwerte erreicht beziehungsweise deutlich überschritten, so dass zweifellos Waldcharakter besteht. Somit handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 NWaldLG.

3.2 Bestandesparameter der umzuwandelnden Waldflächen

Nachfolgend wird die Bestockung der Waldbestände beschrieben. Nach den Aussagen des NIBIS Kartenservers stockt der Wald im Oberboden in der Bodenlandschaft Lehmgebiete zugehörig zu der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen. Als Bodentyp wird vom NIBIS Kartenserver ein Mittlerer Pseudogley-Podsol ausgewiesen.

Bei dem oben genannten Flurstück handelt es sich zum Zeitpunkt der Aufnahme der Waldinventur, um einen 84ig-jährigen Kiefernbestand mit einer Leistungsklasse 6 und einem Bestockungsgrad von 1,0 (vollbestockt) mit beigemischter 28ig-jähriger Eiche im Unterstand. Die Eiche im Unterstand ist der Buche gewichen. Eichen befinden sich lediglich am Bestandesrand. Diese sind im ähnlichen Alter der Kiefern.

3.3 Nutzfunktion

Der Standort ist im Hinblick auf seine Nährstoff- und Wasserversorgung als durchschnittlich zu beurteilen. Die Befahrbarkeit des Bestandes ist gut. Eine Erschließung mit Rückegassen konnte nicht festgestellt werden. Die Fläche grenzt an eine befestigte Straße, so dass eine gute Anbindung vorliegt und die Infrastruktur als gut zu bezeichnen ist. Die Holzqualität in der Kiefer ist als durchschnittlich einzustufen. Die Eiche weist Brennholzqualität auf.

Insgesamt wird die Nutzfunktion der Waldflächen auf Grund der Geländeausformung, der Befahrbarkeit, der günstigen Infrastruktur, sowie der gegebenen Standortverhältnisse als durchschnittlich (2) bewertet.

3.4 Schutzfunktion

Grundsätzlich hat Wald immer eine wichtige Rolle bei der Erosionsschutzfunktion gegen Wasser und Wind. Ferner hat Wald immer eine ausgleichende Funktion auf das lokale Klima und mindert mögliche Lärmimmissionen. Eine besondere Ausweisung in der Waldfunktionskarte liegt nicht vor. Im vorliegenden Fall ist die Flächengröße gering. Die älteren Traufeichen weisen Totholzanteil auf.

Die Waldfläche liegt im Naturpark Elbhöhen-Wendland e.V.. Sie liegt jedoch in keinem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet und es sind auf der Fläche keine § 30 Biotop vorhanden. Auf Grund der Bestandesstruktur und des Alters kann ein homogener, nicht naturnaher Wald unterstellt werden.

Auf Grund der geringen Flächengröße, der fehlenden Naturnähe und der geringen Bestandesstruktur wird die Schutzfunktion, als durchschnittlich (2) bewertet.

3.5 Erholungsfunktion

Die Waldfläche liegt im bebauten Gebiet. Die Fläche ist nicht mit anderen Waldflächen verbunden. Sie steht der erholungssuchenden Bevölkerung theoretisch zur Verfügung. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion besteht nicht.

Die Erholungsfunktion wird als durchschnittlich (2) bewertet.

3.6 Wertigkeit der Waldbestände

Bei dem Bestand handelt es sich nicht um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vergleiche V. DRACHENFELS 2014, 2016 sowie EUROPEAN COMMISSION 2013). Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (vergleiche NLWKN 2010, V. DRACHENFELS 2016). Eine Sondersituation, die besondere Zuschläge nach Tab. 5 erfordern würde, liegt nicht vor.

Der Tabelle 6 ist in der Übersicht die Zuordnung der in Kap. 3.3 bis 3.5 verbal-argumentativ hergeleiteten Wertigkeitsstufen für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldbestände zu entnehmen.

Tab. 6: Wertigkeit der Waldbestände.

Wertigkeitsstufen: 1 = unterdurchschnittlich, 2 = durchschnittlich, 3 = überdurchschnittlich, 4 = herausragend.

Bestand	Fläche [m ²]	Zuschlag für Sonder-situation	Wertigkeitsstufe			
			Nutzfunktion	Schutzfunktion	Erholungsfunktion	Gesamtwertigkeit
301/2	1.800	-	2	2	2	1,3

3.7 Ersatzaufforstungsbedarf

Nach Tab. 4 ergeben sich auf Basis von Tab. 6 die in Tab. 7 dargestellten Ersatzaufforstungshöhen. Zu Grunde gelegt wird, dass der gesamte Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird.

Tab. 7: Ersatzaufforstungsbedarf

Wertigkeitsstufen: 1 = unterdurchschnittlich, 2 = durchschnittlich, 3 = überdurchschnittlich, 4 = herausragend.

Bestand	Gesamtwertigkeit (gemäß Tab. 6)	Flächengröße [m ²]	Ersatzaufforstungsverhältnis (gemäß Tab. 4 und 5)	Ersatzaufforstungsbedarf [m ²]
301/2	1,3	1.800	1,3	2.340
Summe		1.800		2.340

Insgesamt besteht ein **Ersatzaufforstungsbedarf** in einem Umfang von **2.340 m²**.

Werden im vorliegenden Fall 1.800 m² Wald umgewandelt werden, ergibt sich bei einem Umfang der erforderlichen Ersatzaufforstung von 2.340 m² ein durchschnittliches Ersatzaufforstungsverhältnis von 1:1,3.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML. vom 5.11.2016) Ziffer 2.2.1 ist Ersatzaufforstung in der Regel im Flächenverhältnis 1:1 zu leisten. Im vorliegenden Fall müssten somit 1.800 m² kompensiert werden. Darüberhinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zu Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden.

Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll.

An Waldumbaumaßnahmen kommen gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG in Betracht:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus können nach Ausführungsbestimmungen (2016) weitere Maßnahmen sein:

- Einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteiles,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nach ML (2016) nicht zu den möglichen Maßnahmen. Vom Vorhabensträger sind geeignete Flächen zu benennen, auf denen die Ersatzaufforstung und gegebenenfalls die sonstigen waldbaulichen Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes realisiert werden sollen. Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (2016) sollten diese Maßnahmen möglichst im gleichen forstlichen Wuchsgebiet liegen.

4. Belange der Allgemeinheit oder wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person

Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung setzt nach § 8 NWaldLG Belange der Allgemeinheit oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person voraus, die die Umwandlung rechtfertigen. Diese Belange sind vom Vorhabensträger gesondert nachzuweisen.

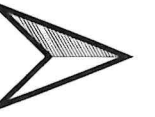
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Cathrin Meyer

Anlagen

Übersichtskarte Waldfläche
Inventurdaten
Fotonachweis

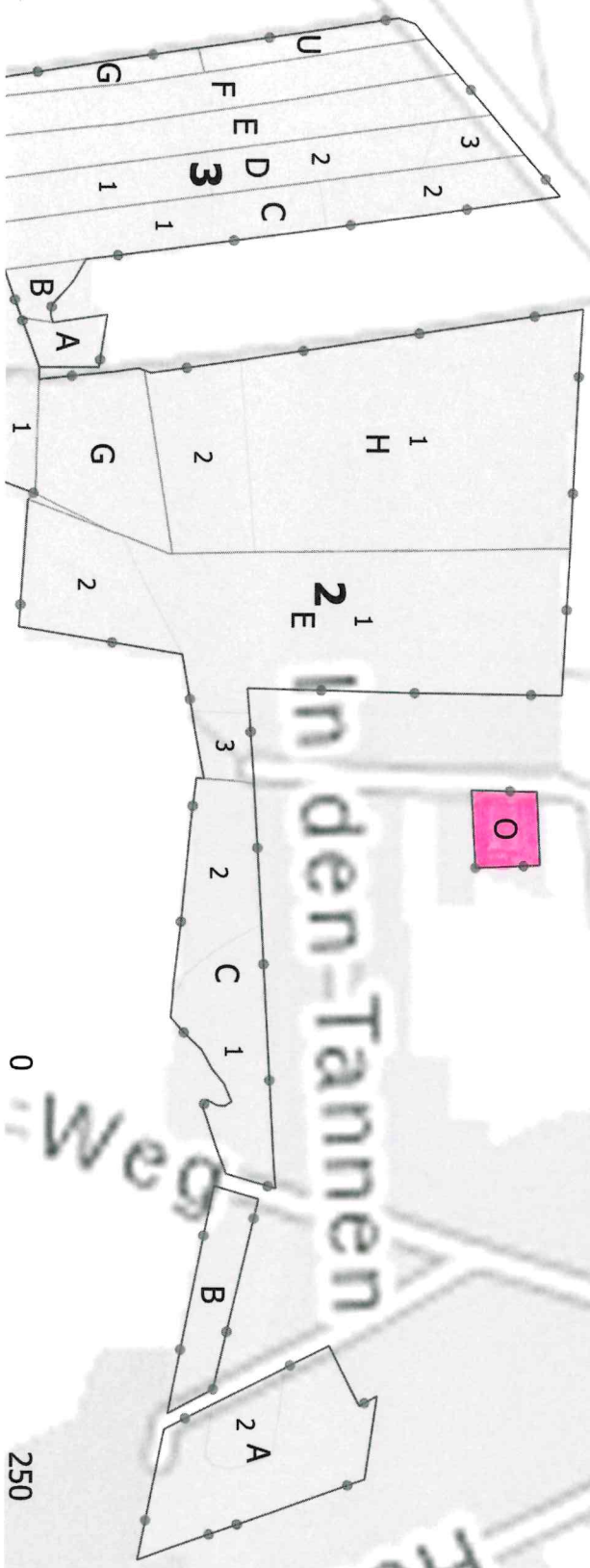


Köstorfer Straße

m-Berge

Barskamp

LG-041



In den Tannen

Weg



Bestandesblatt

Forstamt:	Forstamt Uelzen	Zust. Forstbehörde:	
Betrieb:	Forstw. Vereinigung Lüneburg	Bestand:	1610002 = 0,18 ha
Stichtag (Status):	02.01.2012 (2)	Betriebsklasse:	
Betriebsrevier:	Bleckede	Holzboden:	Ki rein
Forstamtsrevier:	Bleckede		

Baumart	ZUSTAND										PLANUNG								
	Alter	Mitt.- höhe m	EKL	BG	W Z	A A	Fläche		Vorrat		Zuwachs		Nutzung		ästen ha	JWP ha	JBP ha	Fein- erschl. ha	
							%	ha	Efm o.R. je ha	im G.	Efm o.R. je ha	im G.	Art	zu %					Efm o.R. je ha
HB Ki	84	20,7	6,0	1,0	4		100	0,2	239	43	5,6	1	VN		25	5			
U Ei	28	4,2	5	0,3	4		100	(0,2)	6	1									
Summe								0,2	244	44	5,6	1		28	5				

Beschreibung der Planung

Holznutzung und Bestandespflege:
 Hauptschicht: Nutzung vor 8 Jahren Vornutzung; Kiefer

